

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch für den Bereich

„Stuttgarter-, Hans-Stangenberger-, Austraße“

Aufgrund § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 12.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bietigheim-Bissingen in dem in § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die Teil der Satzung ist. Die Fläche ist darin mit schwarz gestrichelten Balken umrandet und umfasst die Flächen der Grundstücke der Markung Bietigheim Flur 0

Flst. 4902, 4902/2, 4905/2, 4908, 4908/1, 4908/2, 4908/3, 4908/4, 4933/4, 4935, 4935/3, 4936/1, 4936/2, 4937/2, 4941, 4942/1, 4943, 4943/3

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 12.02.2019



Kessing
Oberbürgermeister



